

# RS Vwgh 1992/6/25 91/16/0054

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1992

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §23 Abs2;

StGB §34 Z17;

## Rechtssatz

Bloß zur Wahrheitsfindung trägt eine mit der erhobenen Anschuldigung wenigstens teilweise übereinstimmende Aussage des Beschuldigten selbst dann bei, wenn die Beweislage auch angesichts seiner ausschließlich leugnenden Verantwortung zweifelsfrei wäre; die Einführung des Wortes "wesentlich" in § 34 Z 17 StGB ist eben deshalb erfolgt, damit der Milderungsgrund in solchen Fällen versagt bleibt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991160054.X11

## Im RIS seit

07.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)